

13.09.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

G

zu Punkt der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Zweite Verordnung zur Änderung der Vorschriften über jodiertes Speisesalz

Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1

Änderung der Zusatzstoffzulassungsverordnung

In § 8 Abs. 1 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), die zuletzt durch die Verordnung vom 09.07.1992 (BGBl. I S. 1239) geändert worden ist, wird die Nummer 5 a gestrichen."

Als Folge ist in Artikel 3 die Nummer 2 zu streichen.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

Begründung

Die (ernährungsphysiologisch erwünschte) Anhebung des Jodgehaltes der Nahrung kann technologisch sinnvoll und mit der zu fordernden Sicherheit des mengenmäßigen Zusatzes nur über das rezepturmäßig eingesetzte Speisesalz erfolgen. Aus diesem Grund kommen nur Lebensmittel in Frage, denen bei der Herstellung deutliche Mengen an Salz zugesetzt werden. Dies sind Brot und Kleingebäck (Brötchen usw.), Fleischerzeugnisse und bestimmte Käsesorten. Die vorgenannten Lebensmittel werden in bedeutendem Umfang lose in Verkehr gebracht.

Die bisher geltende Forderung, den Zusatz von jodiertem Speisesalz beim Inverkehrbringen loser Lebensmittel kenntlich zu machen, hat die breite Verwendung jodierten Speisesalzes behindert.

Die vorliegende Verordnung sieht eine Lockerung der Kennzeichnungspflicht vor, verlangt aber, daß in einem Aushang darauf hingewiesen wird, daß das Angebot Lebensmittel enthält, die mit jodiertem Speisesalz hergestellt werden.

Diese Forderung wird weiterhin für viele Betriebe ein Hinderungsgrund sein, Jodsalz zu verwenden. Der Zweck der Verordnung wird damit nicht erreicht.

Die Zusatzstoffzulassungsverordnung sieht die Kenntlichmachungspflicht bei Inverkehrbringen loser Lebensmittel nur bei einer begrenzten Auswahl von Zusatzstoffen vor, während für die überwiegende Anzahl der Zusatzstoffe eine Kenntlichmachungspflicht nicht besteht.

Da die Verwendung von jodiertem Speisesalz der Gesundheit des Verbrauchers dienlich ist, also in seinem Interesse liegt, kann auf eine Kenntlichmachung bei loser Abgabe verzichtet werden.